

# **Bedingungen für die Ausschreibung von Lastflusszusagen durch die**

**WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel**

(im Folgenden „LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

## **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Gegenstand der LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen

## Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel (nachstehend WINGAS TRANSPORT genannt), benötigt Lastflusszusagen von Transportkunden der WINGAS TRANSPORT für das von ihr betriebene überregionale Gasfernleitungsnetz, um in einem größtmöglichen Umfang Kapazitäten anbieten zu können. Diese LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Transportkunden der WINGAS TRANSPORT an Ausschreibungsverfahren.

## § 1 Gegenstand der LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von Transportkunden der WINGAS TRANSPORT an der Ausschreibung von Lastflusszusagen durch die WINGAS TRANSPORT.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 setzt den vorherigen oder gleichzeitigen Abschluss eines Rahmenvertrages über die Beschaffung von Lastflusszusagen voraus.
- (3) Die Vereinbarung von Lastflusszusagen erfolgt auf der Grundlage gesonderter Einzelverträge und dem Rahmenvertrag nach Ziffer (2), welche WINGAS TRANSPORT mit den einen Zuschlag erhaltenden Transportkunden schließt und die insbesondere den Inhalt der Lastflusszusagen, den Zeitraum der Bereitstellung und den Preis der kontrahierten Lastflusszusage regeln.
- (4) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

## § 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt mit Zugang der Erklärung gemäß Ziffer (6) lit a) bei WINGAS TRANSPORT nach Veröffentlichung dieser LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (8) Satz 1 oder Ablehnung eines Transportkunden gemäß Ziffer (8) Satz 2 durch WINGAS TRANSPORT. Die Zulassung oder Ablehnung eines Transportkunden bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den Transportkunden und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch WINGAS TRANSPORT innerhalb von Bieterphasen.
- (2) Abweichend von Ziffer (1) Satz 3 und Ziffer (4) Satz 1 kann sich eine Zulassung auf die Teilnahme an bestimmten Bieterphasen beschränken (beschränkte Zulassung).
- (3) Die Präqualifikationsphase kann jederzeit durchlaufen werden. WINGAS TRANSPORT kann für eine bestimmte Ausschreibung von Lastflusszusagen einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem ein Transportkunde alle für das erfolgreiche Durchlaufen der Präqualifikationsphase notwendigen Unterlagen vorgelegt haben muss, um die Zulassung zu erhalten, innerhalb einer bestimmten Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abgeben zu dürfen.
- (4) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Gaswirtschaftsjahr 2009/2010 (1. Oktober 2009, 6:00 Uhr bis 1. Oktober 2010, 6:00 Uhr) für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn WINGAS TRANSPORT die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an Transportpartner für



die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Transportkunde bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der Transportkunde nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.

- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des Transportkunden.
- (6) Um eine Zulassung zu erlangen, reicht der Transportkunde die folgenden Unterlagen bei WINGAS TRANSPORT ein:
  - a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
  - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen Transportkunden entsprechende Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind.
  - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung der Lastflusszusage notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (7) Die zur operativen Abwicklung von Lastflusszusagen mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
  - a) wenn der Transportkunde täglich vierundzwanzig (24) Stunden über eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
  - b) wenn der Transportkunde in der Lage ist, Nominierungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 2000 zu versenden und Bestätigungen von Nominierungen zu empfangen.
- (8) Hat ein Transportkunde die Unterlagen gemäß Ziffer (6) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (3) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffer (7), erfolgt die Zulassung des Transportkunden und die Zusendung des Rahmenvertrages gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung durch WINGAS TRANSPORT. Hat der Transportkunde die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt WINGAS TRANSPORT dem Transportkunden die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. WINGAS TRANSPORT wird sich bemühen, dem beantragenden Transportkunden innerhalb von zwanzig (20) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.

### § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Lastflusszusagen (einschließlich eines Einzelvertrages) durch WINGAS TRANSPORT auf der unter der Adresse [www.wingas-transport.de](http://www.wingas-transport.de) erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung von Lastflusszusagen stellt eine Aufforderung der WINGAS TRANSPORT zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Einzelvertrags gemäß § 1 Ziffer (3) an Transportkunden dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) Satz 1 erhalten abgeschlossen haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (4) entzogen worden ist.
- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase ist den gemäß Ziffer (2) genannten Transportkunden die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss eines Einzelvertrags gemäß § 1 Ziffer 3 durch eine Übersendung eines unterschriebenen und vollständigen Einzelvertrages gemäß Ziffer (1) in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Sofern der Transportkunde bislang keinen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, hat er der Übersendung des Einzelvertrages einen unterschriebenen Rahmenvertrag beizufügen, der ihm gemäß § 2 Ziffer (8) zugesendet worden ist.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich zurückgenommen werden.

### § 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat WINGAS TRANSPORT die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme durch zugelassene Transportkunden in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebener Angebote.
- (2) Die Auswahl der anzunehmenden Angebote durch WINGAS TRANSPORT erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). WINGAS TRANSPORT teilt dem bzw. den jeweiligen Transportkunden die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit und sendet eine unterschriebene Fassung des Einzelvertrages zurück. Sofern die ausgeschriebene Lastflusszusage
  - (i) nur auf Abruf und Auswahl unter anderen Lastflusszusagen durch WINGAS TRANSPORT unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit und der der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs sowie der Wirtschaftlichkeit (Merit-Order-Liste) durch den Transportkunden zur Verfügung gestellt werden muss, sowie
  - (ii) ein Entgelt an Transportkunden nur im Fall des Abrufs zu zahlen ist („Arbeitspreis“),

stellt der Abschluss eines Einzelvertrages keinen Abruf einer Lastflusszusage oder Zusage des späteren Abrufs einer solchen dar.



- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme von Angeboten durch WINGAS TRANSPORT. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind Transportkunden an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

## § 5 Informationspflichten

- (1) Transportkunden sind verpflichtet, WINGAS TRANSPORT sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) WINGAS TRANSPORT informiert Transportkunden, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben haben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form. Besteht das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens in der Erstellung einer Merit-Order-Liste zum Abruf von Lastflusszusagen, dann informiert WINGAS TRANSPORT die Transportkunden lediglich über die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung ihres Angebotes in dieser Liste, nicht jedoch über ihre genaue Position und über die Angebote anderer Transportkunden.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (4) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert WINGAS TRANSPORT den Transportkunden unverzüglich.

## § 6 Vertraulichkeit

- (1) WINGAS TRANSPORT verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden Transportkunden sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 9 EnWG bleibt unberührt.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der Transportkunden im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von WINGAS TRANSPORT beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

## § 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet WINGAS TRANSPORT nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet WINGAS TRANSPORT nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch WINGAS TRANSPORT, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.



## § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch WINGAS TRANSPORT mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, diese LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den Transportkunden durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der Transportkunde zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

## § 9 Sonstiges

- (1) Diese LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines Transportkunden an einem Ausschreibungsverfahren erhebt WINGAS TRANSPORT kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

## § 10 Definitionen

- (1) Soweit in diesen LFZ-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, gelten die in der Kooperationsvereinbarung definierten Begriffe.
- (2) „Kooperationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 29. Juli 2008.
- (3) „Werktag“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.